

Aktenzeichen:
2 C 250/15



Amtsgericht Oberndorf am
Neckar

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 78713 Schramberg
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 99974 Mühlhausen, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Oberndorf am Neckar durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am
15.09.2015 beschlossen:

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.

2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je [REDACTED]. Die erste Rate ist bis spätestens 15.10.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02 (Kto.: 598410502)
BIC: DRESDEFF700 (BLZ: 70080000)
Bank: Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)
Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 15.10.2015 zu verzinsen.

II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Oberndorf am Neckar, 16.09.2015



[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig